



Zahl: 640-4/A/0107/2023
Schwaz, den 12.01.2023
Ing. M/bl

Betreff: Gilmstraße 29/31 – Abtrennung der Gasleitung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Hans-Jörg Heiss – 0664/626 5607
Bauführer: Herr Robert Waldner – 0664/910 14 92

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Gilmstraße durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von einer Woche, gerechnet ab 16.01.2023, wobei die Arbeitsdauer max. 2 Arbeitstage beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Gilmstraße wird im Bereich der Objekte Gilmstraße 29/31 für den gesamten Verkehr während der Durchführung der Grabungsarbeiten gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Gilmstraße vom Wohnobjekt Daspress über die Querverbindung „Wex“ bis zum Wohnhaus „Kaufmann“.
2. Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Gilmstraße beim Haus Nr. 29 ist eine vollflächige Abplankung, das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
3. Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Gilmstraße beim Haus Nr. 35 ist eine halbseitige Abplankung, das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
4. In der Gilmstraße im Bereich der Objekte Haus Nr. 29/31 ist der vorhandene Kurzparkstreifen durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „ab Montag, 07:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten.
5. Die für die Abtrennung der Hausanschlussleitung erforderlichen Kopflöcher sind mit einer Betonschicht in einer Stärke von mindestens 8,0 cm provisorisch zu verschließen.
6. Die Baustellenabsicherung um die Baustelle ist in den Nachtstunden, das heißt ab 17:00 Uhr, wieder zu räumen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich

und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematzen
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz